

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

PERSONALVERORDNUNG



Personalverordnung

I. Zweck und Inhalt

Zweck	In Ergänzung zum Personalreglement regelt der Gemeinderat die folgenden Themen in dieser Verordnung:
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Lohn- und Einstufungs-Tabellen- Arbeitszeit-Regelung, insbesondere<ul style="list-style-type: none">o Jahres-Arbeitszeit, Zeit-Erfassungo Regelung Sitzungeno Nacht- und Sonntags-Arbeit.

II. Lohn- und Einstufungs-Tabellen

Lohn- und Einstufungs-Tabelle Verwaltungs-Personal Angestellte

Alter	Jahreslohn min. (inkl. 13. Monatsgehalt; ohne Sozialzulagen)	Jahreslohn max. (inkl. 13. Monatsgehalt; ohne Sozialzulagen)
18 - 25	CHF 52'000.--	CHF 65'000.--
26 - 35	CHF 60'000.--	CHF 75'000.--
36 - 50	CHF 70'000.--	CHF 90'000.--
51 - 65	CHF 80'000.--	CHF 110'000.--

Lohn- und Einstufungs-Tabelle Verwaltungs-Personal Kader

Alter	Jahreslohn min. (inkl. 13. Monatsgehalt; ohne Sozialzulagen)	Jahreslohn max. (inkl. 13. Monatsgehalt; ohne Sozialzulagen)
24 - 35	CHF 60'000.--	CHF 90'000.--
36 - 50	CHF 85'000.--	CHF 125'000.--
51 - 65	CHF 110'000.--	CHF 140'000.--

Lohn- und Einstufungs-Tabelle Betriebspersonal

Alter	Jahreslohn min. (inkl. 13. Monatsgehalt; ohne Sozialzulagen)	Jahreslohn max. (inkl. 13. Monatsgehalt; ohne Sozialzulagen)
18 - 25	CHF 52'000.--	CHF 60'000.--
26 - 35	CHF 55'000.--	CHF 66'000.--
36 - 50	CHF 60'000.--	CHF 76'000.--
51 - 65	CHF 67'000.--	CHF 91'000.--

Die Einstufungstabelle wird jährlich durch den Gemeinderat angepasst. Er berücksichtigt dabei Faktoren wie Inflation, Realteuerung, etc.

III. Arbeitszeit-Regelung

Jahres-Arbeitszeit, Zeit-Erfassung

Die Arbeitszeit richtet sich nach der zu leistenden Soll-Arbeitszeiten des Staatspersonals des Kantons Bern. Es gilt das Jahres-Arbeitszeit-Modell. Das Gemeindepersonal hat die Arbeitszeiten selber zu erfassen.

Stellvertretung

Das Betriebspersonal regelt die Stellvertretung grundsätzlich unter sich selber. Dies gilt auch beim Verwaltungs-Personal, wobei dort während der Schalter-Öffnungszeiten mindestens eine Person anwesend sein muss. Wo die selbständige Regelung der Stellvertretung nicht möglich ist, regelt der Gemeinderat die Stellvertretung.

Sitzungen

Für das Betriebs- und Verwaltungspersonal gelten Sitzungen als Arbeitszeit. Es wird kein zusätzliches Sitzungsgeld entrichtet.

Nacht- und Sonntagsarbeit

Nachtarbeit (ab 23 Uhr bis 6 Uhr morgens) und Sonntagsarbeit (ab Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr) werden wie folgt entschädigt:

Dauernde oder regelmässige Nachtarbeit

- o Von dauernder oder regelmässiger Nacht- bzw. Sonntagsarbeit spricht man, wenn jemand während 25 oder mehr Nächten bzw. während sieben Sonntagen oder mehr pro Kalenderjahr arbeitet.
- o Es dürfen dadurch keine Risiken und Gefahren oder Belastungen für die Arbeitnehmerin, den Arbeitnehmer entstehen.
- o Arbeitnehmende haben Anspruch auf eine Kompensation von 10 % der Zeit, während der sie die Nachtarbeit geleistet hat.

Temporäre Nacht- und Sonntagsarbeit (inkl. Feiertage) sowie Winterpikettendienst

- o Wird nur bei einem dringenden Bedürfnis des Arbeitgebers angeordnet
- o Für die Sonntagsarbeit wird ein Lohnzuschlag von 50 % entrichtet
- o Für die Nachtarbeit wird ein Lohnzuschlag von 25 % entrichtet
- o Für die Nachtarbeit am Sonntag wird ein Lohnzuschlag von 50 % entrichtet

Anspruch auf freie Tage aus besonderem Anlass

Das Gesetz (Art. 329 Abs. 3 OR) sieht vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer innerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit für besondere Anlässe die erforderliche Zeit (sog. «übliche freie Tage und Stunden») zu gewähren hat.

Es existieren unverbindliche Empfehlungen (Hrsg.: Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband, KV Schweiz, Schweizerische Kader-Organisation), welche folgende Richtwerte aufstellen und auch für die Gemeinde Mörigen gelten.

Besonderer Anlass	Dauer
Hochzeit von Kindern	1 Tag
Geburt eines eigenen Kindes	
Militärische Rekrutierung und Inspektion, Ausmusterung	
Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern damit kein Stellenwechsel verbunden ist	
Tod von andern Verwandten und nahen Bekannten	
Teilnahme an der Bestattung	
Eigene Hochzeit	2 Tage
Pflege kranker in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann	bis 3 Tage
Tod von andern Familienangehörigen nach Notwendigkeit	3 Tage
Tod von Ehefrau/Ehemann oder Kindern im eigenen Haushalt	
Höhere, vom SBFI anerkannte Fachprüfungen, öffentliche oder staatlich subventionierte Berufsprüfung	

Der Bezug ist mit dem Arbeitgeber abzusprechen.

Der Lohn wird während den Abwesenheiten aus besonderem Anlass zu 100 % von der Einwohnergemeinde Mörigen vergütet.

IV. Anwendungstermin

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 15.12.2014 genehmigt.

Mörigen, 15.12.2014

GEMEINDERAT MÖRIGEN

Die Präsidentin:



Therese Tschannen

Der Sekretär:



Frank Herren